



BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock, Tel. (01) 533 63 35, Fax Dw. – 20
Mailadresse: office.bmhs@goed.at ZVR-Nr. 576439352

per Mail: begutachtung@bmukk.gv.at

An das
Bundesministerium für
Unterricht Kunst und Kultur
z.Hd. Herrn Dr. Gerhard Münster
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Wien, 20. April 2010
Rai/Ka/zuZl.149/10

Stellungnahme zu: *BMUKK-12.940/0001-III/2/2010*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die BMHS-Gewerkschaft lehnt den vorliegenden Entwurf ab!

Begründung:

Die BMHS-Gewerkschaft bekennt sich zu einer kompetenzbasierten, teilstandardisierten, Reife- und Diplomprüfung unter Berücksichtigung schulautonomer pädagogischer Schwerpunkte. Die Bedeutung der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für die internationale bzw. nationale Wirtschaft ist bekannt und erwiesen. Dabei ist vor allem die regionale Schwerpunktsetzung der einzelnen Standorte ein Garant dafür, dass diese Bedeutung auch in Zukunft erhalten bleibt. In vorliegendem Konzept für die Reife- und Diplomprüfung NEU werden aus Sicht der BMHS-Gewerkschaft diesen Schwerpunktsetzungen nur dann Rechnung getragen, wenn auch in Zukunft an Stelle der „abschließenden Arbeit“ eine **Diplomarbeit von** jeder Schülerin bzw. von jedem Schüler verlangt wird. Daher fordert die BMHS-Gewerkschaft, dass im vorliegenden Entwurf der Begriff **Diplomarbeit** anstelle des Begriffes „abschließende Arbeit“ verwendet wird. Die Schülerinnen und Schüler des technisch-gewerblichen Schulwesens, die auch bisher eine Diplomarbeit verfasst haben, haben durch die komplexe Lösung von realen technischen und betriebswirtschaftlichen Problemstellungen ein umfassendes Wissen demonstrieren können. Daher ist ein Abgehen von diesem bewährten pädagogischen Konzept durch eine „abschließende Arbeit“ entschieden abzulehnen.

Das berufsbildende mittlere und höhere Schulwesen ist heterogen aufgebaut. Gerade diese Heterogenität führt dazu, dass die Schülerinnen und Schüler aus einem breiten Spektrum an Angeboten die für sie richtige Ausbildung wählen können. Daher fordert die BMHS-Gewerkschaft, dass es bei der schriftlichen Klausurprüfung gemeinsame zentrale und schulspezifische dezentrale Elemente für Deutsch,

lebende Fremdsprache und die angewandte Mathematik gibt. Dies würde gewährleisten, dass schulspezifische Schwerpunkte weiterhin erhalten bleiben. Die Beschränkung auf das Gemeinsame würde auch die Entwicklungskosten und die laufenden Kosten erheblich reduzieren. Andernfalls müsste wohl mit erheblichen Kosten gerechnet werden.

Die Schülerinnen und Schüler, die sich nach Ansicht des bm:ukk der neuen Reife- und Diplomprüfung erstmalig unterziehen werden, haben sich bereits für eine berufsbildende höhere Schule angemeldet und werden ab September 2010 Schülerin bzw. Schüler sein. Im September 2010 wird nicht klar sein, welche Inhalte bei der Reife- und Diplomprüfung NEU abgeprüft werden bzw. werden die Lehrbücher nicht adaptiert und die Lehrerinnen und Lehrer noch nicht entsprechend geschult sein, einen kompetenzorientierten Unterricht zu bieten. Daher fordert die BMHS-Gewerkschaft eine Verschiebung des In-Kraft-Tretens um mindestens zwei Jahre, um eine sinnvolle Planung und damit Vorbereitung der Schülerinnen und Schüler sicher zu stellen.

§ 23 (1a) (§ 36a (1) alt)

Aus Sicht der BMHS-Gewerkschaft hat sich im Falle eines Nicht genügens im Abschlusszeugnis die Ablegung einer Jahresprüfung im Rahmen der Hauptprüfung bewährt. Es ist daher nicht einzusehen, dass von dieser Regelung abgegangen und durch eine Wiederholungsprüfung ersetzt werden soll, die in ihrer Durchführung schon jetzt mehrere Probleme erkennen lässt. Demnach soll eine solche Wiederholungsprüfung im Haupttermin, aber vor den Klausurprüfungen statt finden. Gemäß § 2 (2) lit 1.c) SchZG endet das Unterrichtsjahr in Abschlussklassen mit dem Tag vor dem Beginn der Klausurprüfung. Unter der Annahme der Änderung auch des SchZG ist es unzumutbar, dass all jenen Schülerinnen und Schülern, durch die Schaffung eines Korridors zwischen letztem Unterrichtstag und Beginn der Klausurprüfungen wertvolle Unterrichtszeit verloren geht – wo bleibt hier die Unterrichtsgarantie?

§ 34 Abs. 3 Z 1

Die BMHS-Gewerkschaft fordert, dass im vorliegenden Entwurf der Begriff Diplomarbeit anstelle des Begriffes „abschließende Arbeit“ verwendet wird, Begründung siehe oben.

§ 35 Abs. 1 Z1

Im humanberuflichen Schulwesen kommt dem jeweiligen Fachvorstand eine zentrale Aufgabe im Rahmen der Vorprüfung zu. Es ist daher auf jeden Fall sicherzustellen, dass der Fachvorstand auf jeden Fall Mitglied der Prüfungskommission ist. Eine Wahlmöglichkeit wie im Entwurf vorgeschlagen, muss festlegen, dass vorrangig der Fachvorstand Mitglied der Kommission ist.

§35 Abs. 2

Da in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen der fachpraktische Bereich eine zentrale Rolle spielt fordern wir, dass der Fachvorstand oder der Werkstättenleiter in berufsbildenden mittleren und höheren Schulen bei Klausurprüfungen mit praktischem Anteil Mitglied der Prüfungskommission ist.

§ 35 Abs. 2 Z1

Die BMHS-Gewerkschaft lehnt es ab, dass eine externe Person den Vorsitz bei der Reife- und Diplomprüfung NEU führen kann. Ein Vorsitzender hat auch bei der neuen Reife- und Diplomprüfung dafür zu sorgen, dass das Prüfungsgeschehen ordnungsgemäß abläuft. Es ist daher unverständlich, warum eine externe Person dafür unbedingt von Nöten sein soll und zusätzliche Kosten für Einschulung, etc. entstehen.

§ 35 Abs. 2 Z4

Dieser Paragraph ist in der schulischen Realität nicht umsetzbar. Es gibt Prüfungsgebiete, die sich aus mehreren Gegenständen zusammensetzen, die wiederum von mehreren Lehrerinnen bzw. Lehrern unterrichtet werden. Daher müssen alle diese unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer der Prüfungskommission angehören, um sicherzustellen, dass die jeweilige Kandidatin bzw. der jeweilige Kandidat bei der Wahl des Themenbereiches einen fachkundigen Prüfer hat. Die volle besoldungsrechtliche Gleichstellung dieser Lehrerinnen und Lehrer im Prüfungstaxengesetz ist eine Folgewirkung und daher unerlässlich.

§ 35 Abs. 2 Z5

Die BMHS-Gewerkschaft erkennt nicht die Notwendigkeit eines „Beisitzers“. Wenn der Gesetzgeber allerdings die Auffassung des bm:ukk teilt, dass eine zweite Person zur „objektiven“ Beurteilung erforderlich ist, fordert die BMHS-Gewerkschaft für den Beisitzer eine dem Arbeitsaufwand entsprechende finanzielle Abgeltung.

Auf Grund der Forderung der BMHS-Gewerkschaft bei § 35 Abs. 2 Z4 ist die zusätzliche Bestellung eines Besitzers in jenen Fällen nicht mehr notwendig, wenn bereits mehrere Lehrerinnen und Lehrer als Prüfer in einem fächerübergreifenden Prüfungsgebiet bestimmt sind.

§ 35 Abs. 3

Es ist sicherzustellen, dass sowohl der Prüfer als auch der vom bm:ukk gewünschte Beisitzer (sollte dieser in Zukunft wirklich notwendig sein) jeweils ein gesondertes Stimmrecht haben. Um die gewünschte Objektivität zu erreichen, müssen beide Personen jeweils ein Stimmrecht haben. Prüfer und Beisitzer können auch durchaus unterschiedlicher Meinung sein. Wie sie dann gemeinsam mit einer Stimme abstimmen sollen, ist durch den vorliegenden Entwurf vollkommen unklar. Es wäre dann allerdings wiederum sinnvoll, dem Vorsitzenden ein Dirimierungsrecht zukommen zu lassen.

§ 36 Abs. 2 Z2 und Z3

Die BMHS-Gewerkschaft lehnt die bei Bedarf weitere Verkürzung des Unterrichtsjahres (um eine Woche) in Abschlussklassen ab und fordert die Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage. Daher fordern wir im Sinne eines verantwortlichen Umgangs mit Unterrichtszeit, mit den gewonnenen Ressourcen auf das unterschiedliche Ende des Unterrichtsjahres in Ost- und Westösterreich dahingehend Rücksicht zu nehmen, dass es im Haupttermin einen eigenen Termin für Ost- und einen eigenen Termin für Westösterreich gibt.

§ 36 Abs. 3

Im besonderen Teil der Erläuterungen zum Begutachtungsentwurf wird auf die bewährte Form der „vorgezogenen Teilprüfung“ an Schulen für Berufstätige hingewiesen. Diese vorgezogenen Teilprüfungen setzen allerdings den positiven Abschluss der einzelnen Pflichtgegenstände voraus (§ 35 (4) SchUG-B). Es erscheint der BMHS-Gewerkschaft daher sinnvoller, von dieser Voraussetzung nicht abzugehen und die vorgezogenen Teilprüfungen im nächstfolgenden Termin nach dem Haupttermin durchzuführen. Die Aberkennung einer positiven Teilprüfung auf Grund einer negativen Jahresbeurteilung erscheint rechtlich sehr bedenklich.

Die BMHS-Gewerkschaft fordert folgende Streichung: (erster Satz)

Im Rahmen der abschließenden Prüfung an berufsbildenden ~~mittleren~~ und höheren Schulen sowie an höheren

Aus Sicht der BMHS-Gewerkschaft gilt der vorliegende Entwurf nur für das höhere Schulwesen.

§ 36 Abs. 4

Die BMHS-Gewerkschaft fordert die Beibehaltung der Frist zwischen Ende der Klausurprüfung und dem Anfang der mündlichen Prüfung von drei Wochen. Diese Drei-Wochen-Frist hat sich auch in der Vergangenheit bewährt und die BMHS-Gewerkschaft sieht keine Notwendigkeit, von dieser Regelung abzugehen. Da nicht davon ausgegangen werden kann, dass alle Kandidaten vier schriftliche und daher nur zwei mündliche Teilprüfungen wählen werden (generell sind ja jeweils 3 schriftliche und 3 mündliche Teilprüfungen vorgesehen!), ist eine Verkürzung dieser Frist zwischen Klausurprüfung und mündlicher Prüfung für die Kandidatinnen und Kandidaten nicht zumutbar.

§ 37 Abs. 2 Z 3

Der Klammerausdruck „unter Berücksichtigung der jeweiligen lehrplanmäßigen Anforderungen“ beim Prüfungsgebiet Mathematik kann dahingehend interpretiert werden, dass in Mathematik die unterschiedlichen Lehrpläne bei der Erstellung der zentralen Aufgabenstellungen berücksichtigt werden sollen. Die gleiche Differenziertheit fordern wir für die Prüfungsgebiete Deutsch und lebende Fremdsprache ein, bei welchen daher ebenfalls dieser Verweis in Form des Klammerausdrucks eingefügt werden sollte.

§ 37 Abs. 5

Die BMHS-Gewerkschaft fordert, dass die Tätigkeit für die Schriftführung wieder einen Ansatz im Prüfungstaxengesetz findet. Die derzeitige Regelung der Nichtabgeltung führt zu großer Unzufriedenheit an den Dienststellen.

§ 39 Abs. 2 Z 4

„Diplomarbeit“ statt „abschließende Arbeit“, Begründung siehe oben.

§ 39 Abs. 2 Z 5

Die zusätzliche Information auf dem Prüfungszeugnis, wie sie im Klammerausdruck angeführt ist, wird abgelehnt. Es ist völlig ausreichend, wenn die Beurteilungen der einzelnen Leistungen in den Prüfungsgebieten der Vorprüfung und der Hauptprüfung angeführt werden. Der Verweis auf die Kompensationsprüfung und die Bekanntgabe der Beurteilung wird abgelehnt, da die Absolventen dadurch in ihrer weiteren Berufskarriere Nachteile beim Vorweis des Prüfungszeugnisses erfahren könnten.

§ 40 Abs. 2

Es ist aus Sicht der BMHS-Gewerkschaft nicht klar, zu welchem Zeitpunkt die Wiederholung der Diplomarbeit mit neuer Themenstellung oder in anderer Form zu erfolgen hat. Eine Wiederholung der Diplomarbeit zum Haupttermin ist aus Sicht der BMHS-Gewerkschaft nicht durchführbar.

§ 51 Abs. 2

Das exemplarische Anführen von administrativen Aufgaben (zB Durchführung von Standardüberprüfungen) wird abgelehnt. Die BMHS-Gewerkschaft fordert, dass entweder die Überprüfung vom BIFIE durchgeführt wird oder die Lehrerinnen und Lehrer eine aufwandgerechte Entschädigung für diese Tätigkeiten erhalten.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundesleitung¹⁴



HR Prof. MMag. Jürgen Rainer
Vorsitzender

Kopie an: Präs.d.Nationalrates (begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)
ÖGB (sozialpolitik@oegb.at)
GÖD